



Merkblatt Voraussetzungen für die Adoption

Wer darf adoptieren?

gemeinschaftliche Adoption als Grundsatz:

- nur in Ausnahmefällen Einzeladoption (Art. 264b ZGB)
- Ehegatten können nur gemeinschaftlich adoptieren (Art. 264a Abs. 1 ZGB)
- die gemeinschaftliche Adoption ist nur Ehegatten gestattet (keine gemeinschaftliche Adoption durch zwei Einzelpersonen möglich; Art. 264a Abs. 1 ZGB)

Einzeladoption als Ausnahmen:

- eine verheiratete Person darf das Kind des anderen Ehegatten adoptieren (Stiefkindadoption; Art. 264a Abs. 3 ZGB)
- eine verheiratete Person darf allein adoptieren, wenn gemeinschaftliche Adoption unmöglich ist, weil ... (Art. 264b Abs. 2 ZGB)
 - ... der andere Ehegatte dauernd urteilsunfähig ist
 - ... der andere Ehegatte schon seit mehr als 2 Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist
 - ... die Ehe schon seit mehr als 3 Jahren gerichtlich getrennt ist
- eine unverheiratete Person darf allein adoptieren, wenn sie das 35. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 264b Abs. 1 ZGB)

Sachliche und zeitliche Voraussetzungen

- die Adoption dient dem **Kindeswohl** (Art. 264 ZGB)
- die Adoptionse Eltern haben dem Kind seit **mindestens zwei Jahren Erziehung und Pflege** erwiesen (Art. 264 ZGB)
- Ehedauer und **Mindestalter der Adoptiveltern**
 - bei gemeinschaftlicher Adoption: mindestens 5 Jahre Ehe oder das 35. Altersjahr zurückgelegt (Art. 264a Abs. 2 ZGB)
 - bei der Stiefkindadoption: mindestens 5 Jahre Ehe (264a Abs. 3 ZGB)
 - bei der Einzeladoption (unverheiratete Person): 35. Altersjahr zurückgelegt (Art. 264b Abs. 1 ZGB)
- **Altersunterschied**: das Adoptivkind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern (Art. 265 Abs. 1 ZGB)
- **andere Kinder der Adoptiveltern** dürfen durch die vorgesehene Adoption nicht in unbilliger Weise benachteiligt werden (Art. 264 ZGB)
- die Adoption einer erwachsenen (mündigen) oder entmündigten Person ist nur möglich, wenn **eigene Nachkommen fehlen** (Achtung: zusätzlich müssen diesfalls weitere Voraussetzungen gemäss Art. 266 ZGB erfüllt sein)

Erforderliche Zustimmungen

- Zustimmung des **Adoptivkindes**, wenn es urteilsfähig ist (Art. 265 Abs. 2 ZGB)
- Zustimmung der **vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde** (Regierungsrat), wenn Adoptivkind bevormundet ist (Art. 265 Abs. 3 / Art. 422 Ziff. 1 ZGB)
- Zustimmung der **leiblichen Eltern**; (Art. 265a Abs. 1/ 265b Abs. 1 ZGB)
Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden (Art. 265c ZGB), ...
 - ... wenn dieser unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist
 - ... wenn dieser sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert hat
- wird eine verheiratete Person adoptiert, ist die Zustimmung des **Ehegatten** erforderlich (Art. 266 Abs. 2 ZGB)

Erforderliche Unterlagen

In der Regel sind dem Adoptionsgesuch folgende Unterlagen beizulegen:

Unterlagen Adoptiveltern

- Adoptionsgesuch
 - Familienschein *)
 - Familienbüchlein
 - Wohnsitzausweise *)
 - ärztliches Zeugnis
 - Steuerausweis
 - Handlungsfähigkeitsausweis
 - beglaubigte Kopie vom Pass und vom Ausländerausweis (bei Ausländern)
 - beglaubigte und übersetzte Geburts- und Heiratsurkunde (bei Ausländern)
-

Unterlagen Adoptivkind

- Personenstandsausweis *)
 - Geburtsschein; ausländische Urkunden sind zu übersetzen und zu beglaubigen *)
 - Wohnsitzausweis *)
 - ärztliches Zeugnis
 - beglaubigte Kopie vom Pass und vom Ausländerausweis (bei ausländischem Kind)
 - Zustimmungserklärung des urteilsfähigen Kindes
 - Akten früherer Standesänderungen des Kindes wie Aufhebung des Kindesverhältnisses (Anfechtungsurteil) oder Namensänderung
-

Unterlagen leibliche Eltern des Adoptivkindes

- Familienschein der Mutter oder des Vaters (sofern ein Kindesverhältnis besteht) oder der verheirateten leiblichen Eltern des Kindes *)
 - Zustimmungserklärung; bei der Stiefkindadoption ist die Zustimmung des Elternteils, zu dem das Adoptivkind bereits im Kindesverhältnis steht, auf dem Adoptionsgesuch enthalten (ganz unten)
 - das Scheidungsurteil oder ein Auszug betreffend Zuteilung der elterlichen Gewalt (bei Adoption eines Scheidungskindes)
-

allenfalls weitere Unterlagen auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde oder der kantonalen Adoptionsbehörde

*) nicht älter als 6 Monate